

RS Vwgh 1990/7/12 90/16/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1990

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1987 §4 Abs1 Z2 lit a;

GrEStG 1987 §4 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 567;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/16/0181 E 12. Oktober 1989 RS 4

Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH wird der begünstigte Zweck (Absicht der Errichtung einer Arbeiterwohnstätte) mit der Einreichung von Plänen bei der Baubehörde für ein Einfamilienhaus mit einer Wohnnutzfläche von mehr als 130 m² aufgegeben. Die damit eingetretene Steuerpflicht nach § 4 Abs 2 GrEStG 1987 kann durch eventuell nachträgliche Erklärungen bzw Änderungen der Pläne, um damit eine Wohnnutzfläche von 130 m² nicht zu überschreiten, nicht mehr beseitigt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160142.X04

Im RIS seit

12.07.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at